

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030

STADT RENNINGEN



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030 DER STADT RENNINGEN

Auftraggeber

Stadt Renningen

Bürgermeister Wolfgang Faißt

Hauptstraße 1
71272 Renningen

Tel (0 71 59) 924 - 0
Fax (0 71 59) 924 - 103

Bearbeitung

AGOS Arbeitsgruppe Objekt+Stadtplanung

Rebhalde 37
70191 Stuttgart

Heinrich-Küderli-Str. 55
71332 Waiblingen

Tel (07 11) 257 87 17
Fax (07 11) 257 93 64

Tel (07 151) 5 20 38
Fax (07 151) 56 19 04

Stand 15.01.2016

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan in Verbindung mit dessen Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In ihr soll dargelegt werden, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. VERFAHRENSABLAUF

| | |
|--|---------------------|
| Fortschreibungsbeschluss§ 2 (1) BauGB | 28.11.2007 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Fortschreibungsbeschlusses § 2 (1) BauGB | 13.06.2013 |
| Scoping-Termin mit betroffenen Behörden | 23.09.2008 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Vorentwurfs und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit | 13.06.2013 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Informationsveranstaltung | 19.06.2013 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB | 26.04.-31.05.2013 |
| Abwägung der Stellungnahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Entwurfesfeststellung und Auslegungsbeschluss | 25.03.2015 |
| Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs | 09.04.2015 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Entwurfs § 3 (2) BauGB | 20.04. – 22.05.2015 |
| Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB | 23.04. – 30.06.2015 |
| Abwägung der Stellungnahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens und Wirksamkeitsbeschluss | 28.09.2015 |
| Genehmigung § 6 (1) BauGB | 30.11.2015 |
| Bekanntmachung § 6 (5) BauGB | 07.01.2016 |

2. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELTBELANGEN

Bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) ist zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der gem. § 2 Abs. 3 und 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von geplanten Entwicklungsflächen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Parallel zur ganzheitlichen Fortschreibung des FNP 2030 für die Stadt Renningen bis zum Planjahr 2030 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum FNP (§ 2a BauGB) und somit Bestandteil des genehmigten FNP. In Verbindung mit dem FNP wurde ein Landschaftsplan – ebenfalls bis zum Planjahr 2030 – erstellt und dessen Aussagen und Maßnahmen in den FNP 2030 integriert.

In einem Scoping-Termin mit den betroffenen Behörden zu Beginn der Planungsarbeiten wurde Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt und dabei u. a. angeregt, das Thema Luftschadstoff-Belastung bei der Festsetzung von Baugebieten zu beachten.

Da allgemein die Überschwemmungsgefahr zunimmt, wurde vorgeschlagen, eine dezentrale Rückhaltung sowie die Ausweitung von Dachbegrünungen zu beachten. Es wurde auf die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), auf den ökologischen Ausgleich sowie auf die Ausweisung von Suchräumen hingewiesen. Weiter sollten - mit Blick auf den zunehmenden Verkehr - die Möglichkeit des weiteren Straßenausbaus, die hinreichende Anbindung der geplanten Baugebiete an das bestehende Straßennetz sowie Querverbindungen für Fußgänger und Radfahrer zwischen den Stadtteilen berücksichtigt werden.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB untersucht, die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich geprüft.

„Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ resultieren vor allem aus baulichen Maßnahmen als Folge der zukünftigen Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung. Die dazu notwendigen Flächen sind bislang in aller Regel landwirtschaftlich genutzt oder dem Naturraum zugeordnet.

Der Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen liegen Untersuchungen und Daten der Behörden zugrunde, u. a. zu Schutzgebieten, Klima, Geologie, Hydrologie, Grundwasser und Oberflächengewässer, Aussagen zu Erholung und Infrastruktur, Archäologie und Kulturdenkmalen.

Für die Ausweisung neuer Bauflächen wurden zwölf Einzelgebiete (potentielle Entwicklungsflächen) erfasst und im Rahmen einer Alternativenprüfung u. a. hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit bei Durchführung der Planung sowie im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich bewertet (siehe Abschnitt 2 im Umweltbericht / Gebietssteckbriefe).

Potentielle Entwicklungsflächen mit sehr hohem oder hohem Maßnahmenbedarf für den Ausgleich wurden dabei nach Abwägung der Umweltbelange ausgeschieden.

Die verbleibenden Bauflächen mit voraussichtlich erhöhtem oder nur geringem Maßnahmenbedarf wurden dann als Planalternativen weiterverfolgt.

Die abschließende Auswahl der sechs in den FNP 2030 aufgenommenen neuen Wohn- und Gewerbebauflächen sowie eine Gemeinbedarfs- und fünf Grünflächen (u. a. für Sport und Freizeit) erfolgte nach Abwägung sowohl der in den Gebietssteckbriefen dargestellten und bewerteten Umweltbelange mit den jeweiligen städtebaulichen und ökologischen Standortkriterien als auch der bestehenden planerischen Vorgaben (bereits im FNP 1990 enthaltene geplante Bauflächen).

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde nach Abwägung aller vorgebrachten Belange auch an solchen Flächen festgehalten, die bzgl. der Umweltbelange weniger verträglich sind.

Für eine Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter durch die geplanten Bauflächen wurden im Landschaftsplan Kompensationssuchräume (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur, Boden und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 10 BauGB) dargestellt.

3. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des FNP mit integriertem Landschaftsplan 2030 vom 22.04.2013 wurden seitens der BürgerInnen keine, vonseiten 18 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konkrete Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Der Schwerpunkt der Bedenken von Behörden und Trägern – insbesondere von Regierungspräsidium Stuttgart und Landratsamt Böblingen – betraf die Prognose zur Bevölkerungsentwicklung und den daraus abgeleiteten Bauflächenbedarf, der sich nicht mit dem nach Plausibilitätsprüfung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur BW ermittelten Bedarf deckte. Auch zum Umfang geplanter Gewerbebauflächen und der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurden Bedenken geäußert.

Die vor auszusehende Bevölkerungsentwicklung, die aufgrund der künftigen Ansiedlung des Forschungs- und Entwicklungszentrum (FEZ) der Firma Robert Bosch GmbH in Renningen weder der Prognose des Statistischen Landesamts BW noch den Vorgaben des Regionalplans entspricht, wurde daraufhin noch ausführlicher und mit Hinweis auf Sondereffekte (Zuwanderung durch Lagegunst, Ansiedlung FEZ) erläutert.

Der Wohnbauflächenbedarf, der aufgrund der Sondersituation der Stadt Renningen nicht mit der üblichen Plausibilitätsprüfung zu ermitteln ist, wurde durch eigene Berechnungsansätze letztlich nochmals reduziert so mit den Behörden abgestimmt

Auch der Gewerbebauflächenbedarf wurde durch eigene Erhebungen der Stadt Renningen überarbeitet und konnte reduziert werden: auf die geplante Gewerbebaufläche „Östlich der Rutesheimer Straße“ wurde verzichtet. Die tatsächliche Flächenausweisung für gewerbliche Neuansiedlungen unterschreitet nun sowohl die lt. Regionalplan möglichen Flächen als auch den nach eigenen, plausiblen Berechnungen ermittelten Flächenbedarf. Die geplante Grünfläche „Stadtpark im Rankbachtal“ wurde zugunsten der Landwirtschaft auf ca. 1/5 reduziert.

Die Wohnbaufläche und gleichnamige Grünfläche „Schnallenäcker II“ sowie die Gemeinbedarfsfläche „Kinderkrippe Schnallenäcker II“ wurden mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Schnallenäcker II 2011“ bauleitplanerischer Bestand und fallen daher nicht mehr unter die geplanten Bauflächen.

Die Belange der Landwirtschaft und die sie im Rahmen der weiteren Stadtentwicklung und der Flächennutzungsplanung treffenden Veränderungen wurden umfassend erörtert. Die von den Behörden gegebenen Hinweise und Anregungen zu ökologischen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind weitestgehend berücksichtigt.

Aufgrund des laufenden Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplans und den damit verbundenen hohen Konfliktpotentialen wurden die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus der Flächennutzungsplanfortschreibung herausgenommen. Das Thema wird in einem separaten, sachlichen Teilflächennutzungsplan ggf. später bearbeitet.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des FNP-Entwurfs konnten Bedenken aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ausgeräumt sowie andere Anregungen und Hinweise eingearbeitet werden.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf vom 12.03.2015

Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des FNP wurden Hinweise, Anregungen oder Bedenken von zehn Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht. Von der Bürgerschaft / Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die im Rahmen der Abwägung zu beachten waren.

Die Anregungen seitens der Behörden bezogen sich insbesondere erneut auf die Belange der Landwirtschaft; in der Begründung wurde daraufhin verstärkt auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eingegangen und diese auch konkret flächenmäßig benannt. Es wurden sowohl Aussagen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich ergänzt wie auch Erläuterungen bezüglich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen.

Bedenken des Landratsamts und des Verbands Region Stuttgart bzgl. der bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfes angesetzten 30 %igen Anrechnung von Baulücken statt der bei den Behörden sonst üblichen 50 % wurden nicht berücksichtigt, zumal der vorliegenden Planung insgesamt zugestimmt wurde.

In Begründung und Umweltbericht wurden verschiedene Ergänzungen einzelner Passagen sowie redaktionelle Änderungen u. a. zur Denkmalpflege, zum Immissionsschutz, zum Flugplatz und zur Flächenbilanz vorgenommen und im Planteil Leitungstrassen angepasst.

Genehmigung des Flächennutzungsplans 2030

Die vom Gemeinderat am 28.09.2015 festgestellte Fassung des Flächennutzungsplans 2030 mit Begründung, Umweltbericht und integriertem Landschaftsplan wurde gem. § 6 (1) BauGB mit Bescheid des Landratsamtes Böblingen vom 30.11.2015 genehmigt.

4. ERGEBNISSE DER GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UND BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUSWAHL DER PLANVARIANTE

Die Auswahl der neuen Bauflächen für die künftige Siedlungsentwicklung der Stadt Renningen im Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 erfolgte auf Grundlage der oben erwähnten Unterlagen wie Landschaftsplan und Umweltprüfung sowie der vorgebrachten Stellungnahmen.

Für die im FNP nun dargestellten Gebiete wurden neben den städtebaulichen auch die umweltbezogenen Aspekte beurteilt.

Zwölf potentielle Baugebiets-Entwicklungsflächen wurden überprüft. Im FNP letztlich dargestellt sind:

in Renningen:

Bauflächen: 2 Wohnbauflächen, 2 Gewerbebauflächen
sonstige Flächen: 1 Gemeinbedarfsfläche, 3 Grünflächen für Sport und Freizeit

in Malmshheim:

Bauflächen: 2 Wohnbauflächen
sonstige Flächen: 2 Grünflächen für Sport und Freizeit

Die geplanten Wohnbauflächen erweitern den jeweiligen Siedlungsbereich. Drei der vier Wohnbauflächen sind im Regionalplan als Schwerpunktgebiet ausgewiesen. Der Umfang der geplanten Wohnbauflächen entspricht der in der Begründung dargestellten maximal zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung.

Die geplanten Gewerbebauflächen schließen an bestehende, gewerblich genutzte Flächen an und erweitern diese bzw. runden diese ab. Eine der beiden Gewerbebauflächen ist im Regionalplan als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesen. Die Flächenausweisung bleibt um ca. 5 ha unter dem ermittelten Bedarf.